

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 252

September/Oktober 2025



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Klimaentscheid Hamburg

Die Hamburger:innen haben per Volksentscheid ein deutliches Signal für ambitionierten Klimaschutz gesetzt: Künftig gilt das Ziel der Klimaneutralität bis 2040, gesetzlich verpflichtend und mit jährlichen Sektorenzielen. Damit zeigt Hamburg nicht nur politisches Engagement, sondern setzt Maßstäbe, die auch bundesweit Signalwirkung entfalten könnten.

Seite..... 2

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und UVP-Vorprüfung im nationalen Recht

Müssen Belange des Artenschutzes in der standortbezogenen UVP-Vorprüfung doch berücksichtigt werden? Darauf deutet das Urteil des EuGH in der Sache C-41/24 hin. En passant scheint auch noch eine umstrittene Frage des im Artenschutzrecht anzulegenden Prüfungsmaßstabes geklärt zu werden.

Seite..... 3

Energiefreileitung im Wasserschutzgebiet kann erlaubt sein

In einem erstinstanzlichen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht haben die Richter die Klage von Landwirten gegen eine Energiefreileitung im Wasserschutzgebiet abgewiesen. Die planerische Abwägung gegen eine Erdleitung wurde letztlich nicht beanstandet.

Seite..... 7

Goldschakale in Deutschland

Die Behörden und Gerichte in Schleswig-Holstein haben den Abschuss des „Goldschakals von Sylt“ erlaubt und den dagegen gerichteten Eilantrag eines Umweltverbands abgelehnt. Der Artikel weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Zweifel an diesen Entscheidungen hin und erläutert die Rechtslage nach EU-Naturschutzrecht.

Seite..... 8

IDUR-Online-Seminar: Baumschutz

Bäume leisten einen zentralen Beitrag zum Klima- und Artenschutz und gewinnen auch im rechtlichen Kontext zunehmend an Bedeutung. Das Online-Seminar bietet einen fundierten Überblick über den aktuellen Stand des Baumschutzrechts, beleuchtet zentrale Konfliktfelder und vermittelt praxisrelevantes Fachwissen unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Entwicklungen und aktueller Rechtsprechung.

Seite..... 12

Klimaentscheid Hamburg

Von RA'in Ursula Philipp-Gerlach (Frankfurt am Main) und RA J. Unger, LL.M. (Hamburg)

Die Bürger:innen der Stadt Hamburg haben sowohl das Quorum als auch die Mehrheit für einen Volksentscheid zugunsten des von Initiatoren vorgelegten Gesetzesentwurfes mit dem vielsagenden Namen „Klimaschutzverbesserungsgesetz“ zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz des Klimas (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) gewonnen. Im Wesentlichen beinhaltet der Gesetzesentwurf¹) drei Säulen: Der Weg zur Klimaneutralität soll verkürzt, an verbindlichen jährlichen Zielen gemessen und sozialverträglich gestaltet werden.

Die wohl griffigste Neuerung ist das Ziel, bereits 2040 und somit fünf Jahre früher als bisher die (annähernde) Klimaneutralität erreichen zu wollen. So wurde der § 4 Abs. 1 dahingehend geändert, dass bereits bis spätestens zum Jahr 2040 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 98 % erreicht werden muss. Dabei wurde nicht nur das Ziel von 2045 auf 2040 vorgezogen, sondern auch die Formulierung verschärft. Statt dieses Ziel lediglich „anzustreben“ hat sich Hamburg nunmehr zu dessen Erreichung „verpflichtet“.

Um einem Scheitern dieses Ziels vorzubeugen, werden anstelle der bisher angedachten fünfjährigen Zwischenziele der einzelnen Sektoren aus § 4 Abs. 3 HmbKliSchG alter Fassung nun jährliche Sektorziele formuliert, die in ihrer Summe den nunmehr eingeführten, festgelegten und jährlich verbindlichen Jahresemissionsgesamtmengen entsprechen müssen, § 4 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 3. Die Erreichung dieser Ziele wird nach § 4 Abs. 4 jährlich überprüft und bei Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsgesamtmengen muss der Senat gemäß § 4 Abs. 5 ein entsprechendes Sofortprogramm aufsetzen.

Schließlich wird das Erfordernis einer sozialverträglichen Umsetzung gestärkt, indem § 2 Abs. 4 nun nicht mehr bei der Zielerreichung

lediglich die Berücksichtigung des Prinzips der Sozialverträglichkeit fordert, sondern die Ziele (zwingend) sozialverträglich umzusetzen sind.

Wie geht es nun weiter bzw. wann entfalten diese Neuerungen ihre Wirkung? In Hamburg muss das Gesetz gemäß § 23a Hamburgisches Volksabstimmungsgesetz durch den Senat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses ausgefertigt und verkündet werden. Nach dem neu gefassten § 36 Abs. 6 HmbKliSchG muss dann der Klimaplan (in diesem werden die jährlichen Sektorziele festgelegt) innerhalb von zwei Jahren an die neuen Anforderungen angepasst werden. Welche Maßnahmen das genau sind, um die Klimaziele zu erreichen, wird gesetzlich nicht geregelt.

Der Volksentscheid könnte Vorbild für andere Bundesländer sein, um strengere Klimaschutzziele und konkrete Maßnahmen zu fordern.

Bereits das Klimaschutzgesetz auf Bundesebene, die EU-Vorgaben sowie die in einigen Bundesländern existierenden Klimaschutzgesetze enthalten Ziele und Aufträge an die politischen Verantwortlichen, Maßnahmen zu ergreifen. Hieran gilt es immer wieder zu erinnern und sie sind, notfalls auch gerichtlich, einzufordern. So hat das OVG Berlin-Brandenburg die Bundesrepublik Deutschland bereits verurteilt, ein Maßnahmenprogramm für den Natürlichen Klimaschutz vorzulegen. Ein Klimaschutzprogramm, dessen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Ziele des § 3a KSG zu erreichen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, so das Gericht (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.05.2025, 11 A 31/22). Der Volksentscheid ist im Hinblick auf die wenig ambitionierten Klimaschutzanstrengungen der Bundesregierung spannend: Zeigt das Ergebnis doch, dass die Mehrheit der Bevölkerung (hier: von Hamburg) die Folgen des Klimawandels nicht nur ernst nimmt, sondern von der Politik konkrete Maßnahmen erwartet. Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg belegt darüber hinaus, dass es rechtsstaatliche Möglichkeiten gibt, die Umsetzung der Klimaziele auch einzuklagen.

¹ Abrufbar unter: <https://zukunftsentscheid-hamburg.de/documents/Klimaschutzverbesserungsgesetz->

[mit-Gesetzesbegründung.pdf](#) (letzter Zugriff 14.10.2025).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und UVP-Vorprüfung im nationalen Recht

Von RA Tobias Kroll (Frankfurt am Main)

Die UVP ist in Deutschland durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Sie ist bei Genehmigungen für Projekte mit erheblichen Umweltwirkungen integraler Teil des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens, wobei sie dem Vorsorgeprinzip verpflichtet ist. Die UVP umfasst verfahrensrechtlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens, weswegen sie treffend auch als Umweltfolgenprüfung bezeichnet wird. Die Maßgaben bzw. Kriterien für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung ergeben sich aus der jeweils angesprochenen Materie bzw. aus dem für die jeweiligen Schutzgüter geltenden materiellen Recht. Der formalisierte Ablauf einer UVP sieht zudem die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere von Fachbehörden, sowie der Öffentlichkeit vor. Damit soll die Transparenz des Verfahrens erhöht, weitere Informationsquellen für eine bessere behördliche Entscheidung mit Blick auf die Schutzgüter des Umweltrechts erschlossen und die Akzeptanz der getroffenen Verwaltungsentscheidung gefördert werden. Insbesondere für die beteiligte Öffentlichkeit, zu der auch die Umweltverbände gehören, ist die Durchführung einer UVP ein nicht unerheblicher Gewinn, um eine Berücksichtigung ihrer Interessen zu erreichen. Da eine UVP zusätzlichen zeitlichen und kostenmäßigen Aufwand für die Erstellung der Genehmigungsunterlagen und für die Durchführung des Verfahrens bedeutet, wird eine UVP umgekehrt auf Seiten von Vorhabenträgern, die ein Interesse an einer zeitnahen Genehmigungsentscheidung haben, bisweilen auch sehr kritisch gesehen.

Ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht oder nicht, wird nach den Maßgaben des § 5 UVPG durch die zuständige Behörde bestimmt. Die dabei zu berücksichtigenden Regelungen des §§ 6 bis 14b UVPG enthalten ein nicht ganz einfaches System für die Entscheidungsfindung. Einfach ist die Entscheidung nur bei Vorhaben, für die der Gesetzgeber eine unbedingte UVP-Pflicht vorsieht, etwa nach § 6

UVPG. Schwieriger wird es in den Fällen, in denen die zuständige Behörde erst auf Basis einer Vorprüfung (des sog. Screening-Verfahrens) feststellen muss, ob eine UVP-Pflicht besteht. Bei der Vorprüfung hat der nationale Gesetzgeber zwischen einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung unterschieden.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG umfasst eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diese Prüfung sind sämtliche Kriterien der Anlage 3 UVPG einzustellen.

Die standortbezogene Vorprüfung umfasst nach der Regelung des § 7 Abs. 2 UVPG hingegen ein eingeschränktes Prüfprogramm. Eine UVP-Pflicht kann hiernach nur bestehen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dabei geht es um die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 namentlich aufgeführten Gebiete und des durch die Gebietsart vermittelten Schutzes bzw. Schutzzwecks. Nur wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, wird im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht festgestellt.

Relevanz des Artenschutzrechts bei der standortbezogenen Vorprüfung nach nationalem Recht

Die Frage, ob die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung ausschlaggebend für die Art des durchzuführenden Verfahrens sind oder sein können, ist nach dieser nationalen Rechtslage grundsätzlich zu verneinen. Denn die artenschutzrechtlichen Verbote

beziehen sich im Ansatz nicht auf bestimmte Gebiete, sondern gelten gebietsunabhängig für jedes einzelne Individuum bzw. Exemplar einer Art, die in den Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 BNatSchG fällt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem grundlegenden Urteil vom 26.09.2019 (7 C 5.18) zur standortbezogenen Vorprüfung entschieden bzw. klargestellt. Zuvor gab es in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur durchaus unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Dass die Entscheidung noch zur alten Fassung des UVPG erging, ist dabei unerheblich, weil sich die nationale Rechtslage zur standortbezogenen Vorprüfung insoweit nicht verändert hat. Nach dieser Rechtsprechung und der aktuellen nationalen Rechtslage können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der standortbezogenen Vorprüfung regelmäßig nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bestimmt wurden oder hätten bestimmt werden müssen. Letzteres wäre der Fall bei einer rechtswidrig unterlassenen Ausweisung eines Schutzgebietes für bestimmte Arten. Die Anforderungen hierfür sind sehr hoch und streng, weswegen das in der Praxis ein absoluter Ausnahmefall sein dürfte.

Kurz zusammengefasst bedeutet das, dass allein die absehbare Verwirklichung von Verbotsstatbeständen des Artenschutzes im Falle eines Vorhabens, dass nur unter die standortbezogene Vorprüfungspflicht fällt, keinen Anlass zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit UVP gibt. Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes müssen selbstverständlich gleichwohl beachtet werden. Das Verfahren bleibt aber für den Vorhabenträger vereinfacht bzw. jedenfalls ohne die mit einer UVP einhergehenden Lasten verbunden.

Die Entscheidung des EuGH vom 06.03.2025 in der Sache C-41/24

Mit der Entscheidung des EuGH in der Sache C-41/24 gerät diese Rechtsauffassung nach hiesigem Verständnis jedoch ins Wanken und es keimen Zweifel an der Vereinbarkeit der

Bestimmung des § 7 Abs. 2 UVPG mit den unionsrechtlichen Vorgaben (wieder) auf.

In dem irischen Ausgangsfall ging es um ein Wohnbauprojekt für die Errichtung von 123 Wohnungen und die dafür erforderlichen Arbeiten. Vom Projektträger wurde im Genehmigungsverfahren eine Baumuntersuchung, ein Bericht über eine UVP-Vorprüfung und ein Bericht über die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vorgelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes stand weder in Rede noch war sie Gegenstand des Vorlageverfahrens. In Streit stand lediglich die ordnungsgemäße Durchführung des UVP-Vorprüfungsverfahrens und die Betroffenheit der Verbote des Art. 12 FFH-Richtlinie vor allem mit Blick auf Fledermäuse. Die UVP-Vorprüfung ging nicht speziell auf die Flora und Fauna ein und enthielt auch keine Angaben zu den Auswirkungen des Projektes auf Fledermäuse. Aus der Baumuntersuchung folgte die Fällung von 13 Bäumen, ohne dass dort geprüft wurde, ob diese tatsächlich oder möglicherweise von Fledermäusen genutzt wurden.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens sandte während des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme an die zuständige Behörde, wonach sich der Projektstandort in unmittelbarer Nähe eines Wildtierkorridors am Fluss Lee befinde. Sie teilte Sichtungen von Fledermäusen mit und legte dar, dass sich aus einer Studie der Fledermausfauna aus dem Jahr 2016 ergebe, dass eine Vielfalt von Fledermausarten den Flusskorridor nutze und dass die Auswirkungen auf die Fledermäuse im potenziellen Verlust von Nistplätzen, im Verlust von Futterflächen und der Störung von Flugrouten bestünden.

Eine behördlich veranlasste Prüfung ergab, dass der Projektstandort kein geeigneter Lebensraum für Wildtiere oder erhaltenswerte Arten sei. Nach dem Prüfergebnis sollten Bäume aber nur in Abstimmung mit einem entsprechend qualifizierten Ökologen gefällt werden dürfen, um mögliche Auswirkungen des Projekts auf Fledermäuse zu verhindern. Eine UVP-Vorprüfung wurde nicht durchgeführt, da eine UVP nach Durchführung einer Voruntersuchung für nicht erforderlich erachtet wurde. Weitere

Informationen zum Fledermausvorkommen wurden weder eingeholt noch vom Projektträger mit Blick auf die Stellungnahme der Klägerin vorgelegt. Die Genehmigung wurde wenige Tage nach Vorlage des Prüfergebnisses erteilt.

Im Rahmen des gegen die Genehmigung angestregten Klageverfahrens fragte sich der irische High Court einerseits, ob der Projektträger gemäß der UVP-Richtlinie alle relevanten Informationen zu den Arten und Lebensräumen zu beschaffen hat, die durch das beklagte Projekt beeinträchtigt werden könnten, indem er wissenschaftliche Untersuchungen durchführt oder einholt, die geeignet sind, jegliche Zweifel hinsichtlich erheblicher Auswirkungen des Projekts auf solche Arten oder Lebensräume auszuräumen. In diesem Zusammenhang fragte das vorlegende Gericht weiter, welche Pflichten den Projektträger und die zuständige Behörde treffen, wenn ein Dritter der Behörde zusätzliche Informationen übermittelt, die objektiv geeignet sind, in Bezug auf die Umweltauswirkungen des Projekts Zweifel hervorzurufen. Angesprochen wurde mit diesen Fragen also der anzulegende Prüfungsmaßstab: Muss die Behörde jegliche vernünftigen Zweifel in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen des Projekts ausräumen oder genügt es, wenn die Behörde auf der Grundlage, der ihr zur Verfügung stehenden Dokumente eine „angemessene“ Entscheidung trifft? Dabei war für den High Court auch unklar, ob bzw. wie sich in diesem Zusammenhang der Umstand auswirkt, dass die in der Stellungnahme der Klägerin ausgedrückten Zweifel nach Art. 12 der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten betreffen. Hierzu formulierte das irische Gericht insgesamt fünf Vorlagefragen.

Der EuGH fasste diese Fragen so zusammen, dass es im Wesentlichen um folgende Frage gehe: Ist Art. 4 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2011/92 (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung = UVP-Richtlinie) dahin auszulegen, dass, wenn im Rahmen eines gemäß dieser Bestimmung durchgeführten Screening-Verfahrens ein Dritter der zuständigen Behörde Informationen übermittelt, die objektiv geeignet sind, in Bezug auf die möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf eine gemäß

der FFH-Richtlinie geschützte Art, Zweifel hervorzurufen, der Projektträger oder gegebenenfalls die zuständige Behörde selbst alle relevanten Informationen beschaffen müssen, um jegliche Zweifel bezüglich dieser Auswirkungen auszuräumen, und diese Behörde die Erforderlichkeit einer UVP feststellen muss, wenn diese Zweifel nicht ausgeräumt werden können?

In seiner Urteilsbegründung erörterte der EuGH diese Frage in Auseinandersetzung mit sämtlichen einschlägigen Bestimmungen der UVP-Richtlinie, die Grundlage für die Durchführung einer UVP-Vorprüfung sind.

Er kam dabei in seinem Tenor zu dem Schluss, dass Art. 4 Abs. 4 bis 6 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass in einem Fall, in dem innerhalb eines Vorprüfungsverfahrens ein Dritter der zuständigen Behörde objektive Umstände zu möglichen erheblichen Auswirkungen des betreffenden Projekts auf die Umwelt, insbesondere auf eine gemäß der FFH-Richtlinie geschützte Art, zur Kenntnis bringt, die Behörde den Projektträger ersuchen muss, ihr zusätzliche Informationen zu übermitteln, die sie bei der Entscheidung, ob dieses Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, zu berücksichtigen hat. Nur wenn trotz der von einem Dritten an die zuständige Behörde übermittelten Stellungnahme auf der Grundlage objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann die zuständige Behörde entscheiden, dass keine UVP erforderlich ist, ohne den Projektträger um zusätzliche Informationen ersuchen zu müssen.

Die Aufgabe der Beurteilung überweist der EuGH (C-41/24, Rn. 50) an das vorlegende Gericht zurück, wobei er unter vorhergehender Beleuchtung des Verhältnisses der UVP zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und insbesondere der wesentlichen Übereinstimmung des Wortlautes des Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie (Umweltverträglichkeitsprüfung) und des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (Vorgaben für die FFH-Verträglichkeitsprüfung) den Passant auf den für ihn offenbar selbstverständlichen Prüfungsmaßstab des Artenschutzrechts auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung abstellt: „Es ist Sache des

vorlegenden Gerichts, zu bestimmen, ob die Behörde ... sicher sein konnte, dass jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel hinsichtlich möglicher erheblicher Auswirkungen des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Projekts auf die Umwelt, insbesondere auf gemäß der Richtlinie 92/43 geschützte Arten, ausgeschlossen war.“

Zu dieser Entscheidung und Begründung kam der EuGH im Übrigen ohne Schlussanträge der Generalanwältin. Eine Entscheidung ohne Schlussanträge ist möglich, wenn eine Rechts-sache keine neuen Rechtsfragen aufwirft und der Gerichtshof den Generalanwalt vorher angehört hat.

Auswirkung auf das nationale Recht

Die Entscheidung bricht gleich mit zwei im Umweltrecht in Deutschland anerkannten Rechtsätzen.

Zum einen kann der Rechtssatz, dass allein artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Rahmen einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung, außer im Falle einer gebietsschutzrelevanten Verdichtung nicht zu berücksichtigen sind und damit auch nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung veranlassen kann, nicht aufrechterhalten werden. Angesichts der vom Bundesverwaltungsgericht dogmatisch gut begründeten Ableitung dieses Rechtssatzes aus dem nationalen Recht steht sogar die Vereinbarkeit des § 7 Abs. 2 UPVG mit dem Unionsrecht in Frage. Daran ließe sich nur mit einer unionsrechtskonformen Auslegung oder Anwendung des § 7 Abs. 2 UPVG vorbeikommen. In jedem Fall bringt die Entscheidung deutlich zum Ausdruck, dass auch allein die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung ein relevantes Kriterium für die verfahrenslenkende Entscheidung ist, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht.

Zum anderen gerät auch die in ständiger Rechtsprechung herausgearbeitete und bestätigte Prüfkaskade für die Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen zumindest ins Wanken ().²

Ausgangspunkt für diese vom Bundesverwaltungsgericht erarbeitete Prüfkaskade, die auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2018 (1 BvR 2523/13, Rn. 15 ff) im Grundsatz bestätigt wurde, ist die Überlegung, dass im Artenschutzrecht nicht der gleiche Prüfungsmaßstab anzulegen ist wie im Gebietsschutzrecht, weil das Schutzobjekt ein anderes sei (vgl. dazu BVerwG, 9 A 14/07, Rn. 58). Diese Grundüberlegung war indes nicht Gegenstand des erwähnten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Nach der zuvor besprochenen Entscheidung des EuGH vom 06.03.2025 dürfte diese Ausgangsüberlegung in dieser Art nicht mehr haltbar sein. Jedenfalls im Zusammenhang mit potenziell UVP-pflichtigen Vorhaben wird man für das Artenschutzrecht den gleichen Prüfungsmaßstab, wie er in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Anwendung kommt, annehmen müssen. Mithin muss jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel hinsichtlich möglicher erheblicher Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere auf sog. Anhang IV-Arten ausgeschlossen werden können. Damit existiert aber anders als vom BVerwG für die Annahme einer Einschätzungsprärogative und auch anders als vom Bundesverfassungsgericht für die rechtliche Überprüfung von außerrechtlichen Fragestellungen, eine Aussage des gesetzten Rechts zur Beurteilung dieser außerrechtlichen Fragestellungen. Eine Prognose, über die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Rechtsprechung und Rechtsanwendung bedarf, einer weitergehenden Prüfung, die den Rahmen dieser Urteilsbesprechung sprengen würde. Eine Änderung und Anpassung der Rechtsprechung erscheinen jedoch unausweichlich.

² Siehe dazu BVerwG, Urt. v. 06.10.2022, 7 C 4/21, Rn. 20; BVerwG, U. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 103;

BVerwG, U. v. 21.11.2013, 7 C 40/11, Rn. 14 ff; BVerwG, U. v. 09.08.2008, 9 A 14/07, Rn. 59 ff.

Energiefreileitung im Wasserschutzgebiet kann erlaubt sein

Von Dr. Thomas Ormond (Frankfurt am Main)

- BVerwG, Urteil vom 28.5.2025 – Az.: BVerwG 11 A 17.24 -

Die vor einem guten Vierteljahrhundert eingeleitete Energiewende in Deutschland führt öfter zu Konflikten mit anderen Umweltschutzbelangen vor Ort. Ein Beispiel dafür bietet das hier besprochene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom Mai 2025. Es ging um die Klage zweier niedersächsischer Landwirte gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, östlich von Osnabrück. Das Gesamtvorhaben dieser Stromtrasse ist im Bedarfsplan gemäß § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) unter Nr. 16 aufgeführt. Damit ist die Trasse per Gesetz definiert als energiewirtschaftlich notwendig und Vorhaben von vordringlichem Bedarf; ihre Realisierung ist zudem aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Mit anderen Worten: Die Planrechtfertigung für das Vorhaben und auch der ungefähre Korridor der Trasse stehen von vornherein fest und in den einzelnen Planfeststellungsverfahren kann nur noch über Details der Leitungsführung und die Frage „Freileitung oder Erdkabel?“ gestritten werden. Um das Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, legt § 1 Abs. 3 EnLAG ferner einen verkürzten Rechtsweg fest, indem bei Klagen das BVerwG in erster und letzter Instanz entscheidet.

Das Besondere des streitgegenständlichen Verfahrens war, dass die Leitung Wehrendorf-Gütersloh im EnLAG als Pilotvorhaben für den Einsatz von Erdkabeln vorgesehen ist, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in ihrem Planfeststellungsbeschluss vom Juli 2024 sich jedoch im fraglichen Abschnitt für eine Freileitung entschieden hatte. Dieser Trassenabschnitt liegt zudem teilweise in den Schutzzonen II und III eines Wasserschutzgebiets (Wellingholzhausen II). Die klagenden Landwirte, deren Grundeigentum durch Strommasten, Schutzstreifen, Zuwegungen und

Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden sollen, begründeten ihre Klage deshalb vor allem mit dem Verstoß gegen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO). Dazu waren sie auch grundsätzlich berechtigt, weil bei der staatlichen Inanspruchnahme von privatem Eigentum die betroffenen Eigentümer*innen einen umfassenden Anspruch auf gerichtliche Überprüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses haben, einen sogenannten „Vollüberprüfungsanspruch“. Außerdem argumentierten die Kläger mit Abwägungsfehlern bei der behördlichen Entscheidung gegen eine Erdleitung.

Die Entscheidung des BVerwG

Die Klagen waren damit zwar zulässig, sie wurden vom Gericht aber als in der Sache unbegründet abgewiesen. Einen Verstoß gegen die WSG-VO sahen die Richter nicht. Das gegen Erdaufschlüsse gerichtete Verbot sei nicht verletzt, weil die in der Verordnung vorgesehene Begrenzung auf 3 m Tiefe für die Plattenfundamente der Masten eingehalten werde. Die Versiegelung auf einer Fläche von 23 m x 23 m sei räumlich eng begrenzt und vermindere die Versickerungsfläche nur geringfügig, so dass keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu befürchten seien. Auch ein Verstoß gegen das Verbot von „Anlagen für gewerbliche oder sonstige Zwecke ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung“ in den Schutzzonen II und III A wurde vom Gericht verneint, weil Strommasten nicht zu den abwasserverursachenden Anlagen zählten, die mit diesem Verbot gemeint seien, und die Verordnung in der engeren Schutzzone II nicht alle baulichen Anlagen ausschließen wolle. Ebenso wenig hielt das Gericht den Verbotstatbestand gegen Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden, für einschlägig im Fall von Betonfundamenten und zeitlich begrenzten Baugruben.

Ausführlich diskutiert das Urteil die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freileitungsvariante. Aber auch hier kamen die Richter zum Ergebnis, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht zu beanstanden sei. In § 2 Abs. 1 EnLAG ist vorgesehen, dass - um den Einsatz von

Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen - Leitungen auf den im Gesetz definierten Strecken als Erdkabel errichtet und betrieben werden „können“. Nach § 2 Abs. 2 „ist“, wenn die Behörde es verlangt, in bestimmten Fällen die Leitung als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Aufgrund dieser Formulierungen besteht, im Normalfall des § 2 Abs. 1 weder eine Pflicht noch ein Abwägungsvorrang zugunsten der Erdkabelvariante. Zwar muss die Behörde dem Gesetzeszweck der Erprobung Rechnung tragen und darf einen Antrag des Vorhabensträgers nicht aus allgemein gegen Erdkabel sprechenden Gründen (z.B. den höheren Kosten) ablehnen. Aber im Übrigen hat die Behörde Ermessensfreiheit bei ihrer Entscheidung. Der Prüfungsrahmen wurde in diesem Fall auch nicht durch die Spezialvorschrift des § 43 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz eingeschränkt, weil der Vorhabenträger (die Fa. Amprion) wiederum fristgemäß aufgrund der Übergangsvorschrift des § 118 Abs. 49 EnWG die Nichtanwendung der Spezialregelung beantragt hatte.

Bei der Abwägung der Nachteile für das Schutzgut Wasser, die Behörde wie Gericht bei beiden Varianten als durchaus „hoch“ einstufen, konnten die Richter keine Ermessensfehler erkennen. Die quantitative Beeinträchtigung der Wasserschutzzone II durch das Erdkabel hatte die Behörde wegen der hier nötigen zwei offenen Kabelgräben auf 600 m Länge nachvollziehbar als weitaus größer ist als bei der Freileitung eingestuft. Soweit die Kläger in einem ergänzenden Schriftsatz geltend machten, dass die Einbeziehung der Erdkabel-Alternative in die Schutzzone IIIA nicht aufgrund hydrogeologischer Befunde, sondern rein formal nach Flurstücksgrenzen erfolgt sei, wurde diese Einwendung zum einen als verspätet zurückgewiesen; zum anderen bestätigte das BVerwG hier – seiner ständigen Rechtsprechung folgend –, dass die Wasserbehörde bei der Abgrenzung der Schutzgebiete einen administrativen Vereinfachungsspielraum hat.

Auch andere Ermessensüberlegungen hielt das Gericht für nachvollziehbar, etwa die Bewertung, dass die insgesamt größere Flächenbeeinträchtigung durch die Freileitung wegen der

ausgedehnten Schutzstreifen letztlich weniger gewichtig ist als die Wirkung der Erdkabel-Gräben, weil in den Schutzstreifen eine landwirtschaftliche und teilweise auch forstliche Grundstücksnutzung immer noch möglich bleibt. Bei den Auswirkungen auf archäologische Baudenkmäler und bei der betrieblichen und technischen Sicherheit (insbesondere wegen der Querrung von Straßen und Gräben) sahen Behörde und Gericht ebenfalls die Freileitungsvariante im Vorteil. Die visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfelds und die Gesundheitsrisiken durch die z.T. weniger als 200 m entfernt verlaufende Leitung stuften die Richter insgesamt als zumutbar ein, weil Freileitungen - ebenso wie andere Infrastruktureinrichtungen, Fabriken oder Windenergieanlagen – „zur Raumausstattung eines Industrielandes“ gehörten.

Resümee

Das Urteil des BVerwG bestätigt den Spielraum der Behörden bei der Planung von Stromleitungen wie auch von anderen für die Energiewende wichtigen Anlagen - etwa Windkraftwerken -, auch wenn davon andere Umweltgüter in gewissem Maß beeinträchtigt werden. Mit europäischem Recht ist dies auch vereinbar. Wenn also der beschleunigte Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes, der mit dem EnLAG schon 2009 beschlossen wurde, immer noch nicht abgeschlossen ist, so kann das jedenfalls nicht den Gerichten angelastet werden.

Goldschakale in Deutschland

RA Dirk Wüstenberg (Offenbach a.M.)

Der „Goldschakal von Sylt“ hat uns daran erinnert, dass sich mit ihm in Deutschland eine weitere zugewanderte Säugetierart ausbreitet und dass langfristig die Notwendigkeit besteht, eine friedvolle Koexistenz aufzubauen. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen „die zuständigen nationalen Behörden... die Möglichkeit prüfen, nicht tödliche vorbeugende Maßnahmen anzuwenden..., um eine Kultur der Koexistenz zwischen der Wolfspopulation, den Herden und den Viehzüchtern zu fördern...“ (). Also schützen statt schießen

I. Einführung

Der Goldschakal (*Canis aureus*) ist eine heimische Tierart, die in Deutschland besonders geschützt ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. c BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 Satz 1 BArtSchV i.V.m. Anlage 1 Spalte 2). Grobschätzungen zufolge leben in Europa inzwischen mindestens 130.000 oder gar 150.000 Exemplare, in Deutschland einige von ihnen. Die Goldschakale in Deutschland breiteten sich seit spätestens 1997 von Süden in den Norden bis hin nach Schleswig-Holstein und darüber hinaus bis nach Dänemark aus. Im Norden wurden sie im Jahre 2015 beobachtet. Die Größe der deutschen Population ist nicht bekannt; Goldschakale sind nachtaktiv und scheu.

Die Hauptnahrungsquelle besteht aus kleinen Wildtieren und deren Entwicklungsformen (Insekten, Würmer, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Mäuse, Ratten, Kaninchen etc.), aus Aas sowie aus Obst und Beeren (Äpfel, Birnen, Weintrauben etc.). Schafe werden äußerst selten gerissen. Ein Goldschakal erreicht ein Körpergewicht von bis zu etwa 15 kg. Ein Schaf wiegt, je nach Rasse, 50 kg, 70 kg oder auch 100 kg. Seinem Verhalten nach ähnelt der Goldschakal eher einem Fuchs als einem Wolf.

Auf Sylt soll ein Goldschakal in der Zeit vom 19. bis 21. Mai 2025 im Rahmen dreier Rissvorfälle 76 und bei einem vierten Rissereignis vom Juni 17 Schafe verletzt und/oder getötet haben, zusammen 93 Schafe binnen rund vier Wochen. Kann ein Goldschakal an vier Tagen insgesamt 93 Schafe angreifen? Angeblich hätten genetische Untersuchungen einen Goldschakal in mindestens zwei dieser Fälle als das Verursachertier (oder als ein an den Rissen zumindest beteiligtes Tier?) nachgewiesen.

II. Eilverfahren

Eine nach dem UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigung legte gegen die Abschussgenehmigung der zuständigen Behörde (Landesamt für Umwelt und nachhaltige Landesentwicklung in Schleswig-Holstein, Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2025) Widerspruch ein und

beantragte im Eilverfahren die Wiederherstellung der von der Behörde ausgesetzten aufschiebenden Wirkung. Der Eilantrag blieb in beiden Instanzen erfolglos³; das Hauptsacheverfahren läuft beim VG Schleswig unter dem Aktenzeichen 8 A 74/25.

Welche fachlichen und rechtlichen Fragen stellen sich?

1. Verursachertier

Greift angeblich ein Goldschakal Schafe an, etwa so viele wie auf Sylt, müsste dieser, also ein maximal etwa 15 kg schweres Tier, zig Schafe von jeweils über 50 kg oder über 70 kg überwältigen können. Der Kraftaufwand eines Goldschakals (oder auch eines Fuchses) wäre ungleich größer als der eines Wolfes.

Als Verursachertier kommt alternativ ein aggressiver Hund eines ortsansässigen Menschen oder eines vor Ort (hier Sylt) seinen Urlaub bringenden Touristen in Betracht. Welches Tier war der Täter?

Entscheidend ist nicht bloß eine DNA-Probe. Sondern diese muss an einer bestimmten Körperstelle des Beutetiers entnommen werden, nämlich an der Kehle. Gibt es einen Kehlbiss? In einer fachwissenschaftlichen Publikation heißt es: „Um die Einwirkung eines Goldschakals an einem gerissenen Beutetier nachzuweisen, ist daher eine genetische Verifizierung von Proben nötig, die an dem Tötungsbiss am Hals des Beutetieres genommen wurden. Um einen Tötungsbiss handelt es sich, wenn auch Hämatome nachweisbar sind, die beweisen, dass die Bisse zugefügt wurden, als das verletzte Tier noch gelebt hat. Wird der Goldschakal genetisch über Proben nachgewiesen, die an Fraßspuren von Tierkörpern genommen wurden, kann eine Tötung durch einen Goldschakal nicht sicher nachgewiesen werden. In solchen Fällen kann es sich um die Nachnutzung eines bereits toten Tieres handeln und muss nicht mit dem Erbeuten durch einen Goldschakal zusammenhängen. ... In diesen Fällen sind häufig auch Bissspuren zu erkennen, denen keine Hämatome zu Grunde liegen, was beweist, dass die Bisse erst

³ VG Schleswig, Beschluss vom 19. Juni 2025 – 8 B 16/25; OVG Schleswig, Beschluss vom 3. Juli 2025 – 5 MB 8/25, NordÖR 2025, 525.

nach dem Tod des Tieres stattfanden. ... Aufnahmen von z.B. Wildkameras allein, die Goldschakale an Tierkörpern zeigen, weisen ebenfalls lediglich die Nutzung nach, nicht aber die Tötung.“⁴

2. Wirtschaftlicher Schaden

Greift ein Goldschakal ein Schaf an und ist dieses ein Schaf eines von 100 oder eines von 500 Tieren einer Herde, stellt sich die Frage, ob die Tötung des einen Schafes einen erheblichen oder einen unerheblichen Schaden bedeutet. Das gerissene Schaf kann ein zu Freizeitwecken gehaltenes Schaf sein (sozusagen eine Art Kuscheltier). Auch dieses Rissereignis wäre als konkreter Anhaltspunkt für eine womöglich drohende Gefahr zu werten.

Jedenfalls müsste der künftige Schaden wirtschaftlich und somit beruflich tätigen Schafhaltern (Schäfern) drohen; § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Es bleibt die Frage nach den Kriterien der Bestimmung der Erheblichkeit des drohenden Schadens. Wird die Grenze zur Unerheblichkeit nach dem Wert/Preis (Euro) bemessen oder nach einer Prozentquote (Anzahl der gerissenen Schafe im Vergleich zur Gesamtanzahl aller Schafe vor Ort)? Die Rechtsprechung hat bisher noch keine Kriterien als K.o.-Kriterien erarbeitet; denn bei Wolfsangriffen liegt die Erheblichkeit des drohenden Schadens generell nahe. Beim Goldschakal bestehen wegen der Seltenheit von Schafrissen Bedenken.

3. Zeithorizont des drohenden Schadenseintritts

Hat ein Goldschakal (angeblich) mehrere Schafe gerissen, stellt sich die Frage, ob und wann er weitere Tiere reißen könnte. Weil der Goldschakal nur wenige Kilogramm wiegt, jedoch nicht unendlich viel fressen kann, und weil er sich hauptsächlich von Wildtieren ernährt, könnte er erst in mehreren oder vielen Monaten wieder zubeißen. Irgendwann, so muss festgehalten werden, „droht“ eine Gefahr nicht mehr wegen eines vorgefallenen Ereignisses.

Sondern es findet eine zeitliche Zäsur statt. Eines Tages ist ein künftiger Fall als wiederum erster statt als fortgesetzter zu werten.

Sicher ist nur, dass sich das Drohen eines künftigen Schadens nicht auf die ferne Zukunft, sondern auf die absehbare Zeit beziehen muss. Wann also ist „Schluss“ mit einer Gefahrenprognose nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund von bisherigen Fällen?

4. Wahrscheinlichkeit des drohenden Schadenseintritts

Die Wahrscheinlichkeit des Drohens muss hinreichend oder hoch sein. Das OVG Münster hatte mal geschrieben über die „Frage der hinreichenden Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Schäden... Mit der gefestigten Jagdstrategie ist ... das mehrfache Reißen von Weidetieren unter Überwindung des zumutbaren (empfohlenen) Herdenschutzes in engem zeitlichem Abstand; mit der Spezialisierung auf geschützte Weidetiere ist lediglich gemeint, dass der Wolf gezeigt hat, dass er gelernt hat, zumutbaren (empfohlenen) Herdenschutz zu überwinden und dementsprechend solchermaßen geschützte Weidetiere zu erbeuten.“

Wie auch immer man den Wahrscheinlichkeitsgrad im konkreten Fall einschätzen soll: Bei Wölfen mag sich die Frage, ob die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Tierrisses hoch oder niedrig ist, nicht sonderlich aufdrängen, bei Goldschakalen aber schon. Denn Goldschakale sind recht klein und leben eher als Einzeltiere.

5. Zumutbare Alternativen

Der Abschuss eines geschützten Tieres soll das letzte Mittel sein (ultima ratio). Als milderes Mittel kommen zum einen die nicht letale Entnahme, also das Einfangen des Tieres samt anschließendem Aussetzen an irgendeiner anderen Stelle in Betracht. Der Goldschakal von Sylt hätte irgendwo auf dem Festland, etwa nahe Rendsburg oder Bad Segeberg ausgesetzt werden können. Dort nämlich war er zuvor womöglich registriert worden. Die Wahrscheinlichkeit, dass er in seinem Leben erneut Sylt betreten

⁴ Hatlauf/Böcker, Empfehlungen zur Dokumentation und Beurteilung von Hinweisen des Goldschakals (*Canis aureus*) in Europa; in: Institut für Wildbiologie und

Jagdwirtschaft (IWJ) an der Universität für Bodenkultur Wien (Hrsg.), BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 26 (2021), S. 1 (S. 22).

würde, erscheint gering. Das VG Schleswig hatte die Möglichkeit des Einfangens nicht als zumutbar gewertet. Der Zielabstand mit dem Narkosegewehr zum Goldschakal sei zu groß (VG Schleswig, Beschluss vom 19. Juni 2025 – 8 B 16/25). Dem jedoch kann entgegengehalten werden, dass es Lebendfangfallen gibt und dass diese bei Caniden sehr erfolgreich eingesetzt werden können. Mit einem Stück Wurst in der Falle sei jeder Goldschakal einzufangen (Bericht in: ARTE/ZDF, Wildnis Europa – Der Goldschakal, 2022 (Minuten 16-19)).

Das Hauptproblem auf Sylt ist ein anderes. Auf Sylt werden keine wolfabweisenden Schutz-
zäune aufgestellt. Denn mit der Zuwanderung eines Wolfes (oder Goldschakals) hatte dort niemand gerechnet. Es ist aber anzunehmen bzw. aus Sicht von Caniden-Kennern eindeutig so, dass wolfabweisende Zäune (mit Stromlitzen und Untergrabeschutz) zugleich goldschakalabweisende Zäune sind. Das OVG Schleswig jedoch meinte, dass das „Aufstellen wolfsabweisender Mobilzäune/Flexinetze, das Aufstellen eines Nachtpferchs, die Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden ... unter Berücksichtigung des damit einhergehenden materiellen, zeitlichen und personellen Aufwandes keine zumutbare Alternative“ darstellen würden⁵. Wirklich? Die Beweislast liegt bei den Behörden. Entgegnen zu halten ist, dass sich der Einsatz insbesondere mobiler Zäune (Flexinetze) in der heutigen Zeit zügig und leicht realisieren lässt. Der Tierhalter kann Flexinetze online kaufen und sodann selbst aufbauen.

Naturschützer würden ihn sogar, sofern er darum bitten würde, unterstützen. So, wie es in Deutschland auch zig Jäger gibt, welche Jagdtrophäen sammeln. Als der Sylter Fall publik wurde, meldeten sich binnen kurzer Zeit laut Presseangaben rund dreißig Jäger aus ganz Deutschland und boten ihre Unterstützung beim Abschießen an: schießen statt schützen.

Es darf vermutet werden, dass Landwirte/Tierhalter noch am ehesten Verständnis dafür zeigen, dass sie im Einklang mit der Natur (hier

Beutegreifer) leben können, müssen und wollen. Denn wer Tiere auf der Weide hält, muss diese vor Beutegreifern schützen (§ 2 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 Tierschutznutztierverordnung). Doch Jäger einerseits und Politiker (z.B. Landräte oder Landesminister) andererseits suchen offenbar lieber „Erfolge“ – Schaden – schießen – fertig!

6. Populationen

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme (Entnahme) zugelassen werden, „wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.“ Um welche Population geht es beim Goldschakal?

Da der Goldschakal, anders als der Wolf, nicht im Rahmen eines Monitorings aktiv gesucht und erfasst wird, ist die Anzahl der in Deutschland existierenden Exemplare unbekannt. Der Goldschakal lebt in ganz Deutschland, von Baden-Württemberg bis hin nach Schleswig-Holstein. Deshalb kann der Schluss gezogen werden, dass es jedenfalls eine nationale kontinentale Goldschakalpopulation gibt. Aus welchen lokalen Populationen diese besteht, ist unbekannt; es gibt keine oder kaum genetische Untersuchungen. Eine Sylter Population als lokale Population jedenfalls gibt es nicht. Lokal könnte eine nordwestdeutsche oder eine norddeutsche sein.

Zur Beurteilung des Erhaltungszustands der nationalen Population, der lokalen und auch der gegebenenfalls grenzüberschreitenden Population müssen naturschutzfachliche Kriterien angewandt werden; siehe hierzu die Rechtsprechung des EuGH in den Jahren 2024 und 2025⁶. Es sind noch viele Fragen offen.

III. Ergebnis

Die sich stellenden Rechtsfragen sind in Goldschakalfällen teils sicherlich anders zu beantworten als in Wolfsfällen. Denn das Recht sozusagen delegiert die Beantwortung einiger Aspekte an die Biologen mit naturschutzfachlicher Erkenntnis.

⁵ OVG Schleswig, Beschl. vom 3. Juli 2025 – 5 MB 8/25, NordÖR 2025, 525.

⁶ Z.B. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2024 – C-436/22, Rn. 57 ff. – ASCEL; EuGH, Urt. v. 12. Juni 2025 – C-629/23 Rn. 45 ff. – MTÜ Eesti Suurkiskjad

Sicher ist, dass der Gesetzgeber die besonders oder streng geschützten Tierarten schützen will (§§ 44, 45, 45a BNatSchG) und dass er die Weidetierhalter verpflichtet hat, deren Weidetiere hinreichend gegen Beutegreifer zu schützen (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Auf Sylt waren und sind die Schafe nicht wolf- oder goldschakalabweisend geschützt.

Die Entnahmenvorschriften sind restriktiv, im Zweifel eben nicht anzuwenden; sonst droht die Verschlechterung der vorhandenen Populationen. Dies gilt vor allem – seit der Zeit des Endes des Kalten Krieges im Wege der Zuwanderung von Tieren von Osteuropa nach Westeuropa – in Deutschland zugunsten der sich ausbreitenden Beutegreiferarten wie Wolf, Goldschakal und Fischotter.

IDUR-Online-Seminar: Baumschutz

Aktueller Baumschutz in Praxis und Recht – Wissen vertiefen, Bäume schützen

Bäume sind weit mehr als nur grüne Begleiter im Alltag – sie sind Klimahelden, Lebensräume und essenziell für die ökologische Balance, gerade in Zeiten des Klimawandels und der Biodiversitätskrise. Doch ihre Bedeutung steht zunehmend im Spannungsfeld zwischen Naturschutz, Baurecht und städtebaulicher Entwicklung.

Unser Online-Seminar bietet einen fundierten Überblick über den aktuellen Stand des Baumschutzrechts, zeigt zentrale Konfliktlinien auf und vermittelt praxisnahes Wissen.

Ein Element des Seminars ist das neu aufgelegte Sonderheft zum Baumschutz – Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflichten – Aktionsmöglichkeiten (2025). Die große Resonanz auf die Erstausgabe des Sonderhefts zum Baumschutz im Jahr 2017 spiegelte bereits den hohen Informationsbedarf wider. Angesichts der weiterhin starken Nachfrage nach rechtlicher Orientierung rund um den Schutz von Bäumen sowie der zunehmenden Bedeutung von Bäumen in ländlichen und urbanen Räumen wurde das Heft nun grundlegend überarbeitet und auf den Stand von März 2025 gebracht. Dabei wurden neuere rechtliche Entwicklungen wie die Wiederherstellungsverordnung und das Instrument der Gestaltungssatzung, sowie die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung berücksichtigt.

Termin: Mittwoch, 19.11.2025, 18:00 – 20:00 Uhr online via Zoom

Anmeldung: Bitte senden Sie Ihre Anmeldung per E-Mail an info@idur.de.

Kosten: IDUR-Mitglieder: 50 €, Nicht-Mitglieder 100 €

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Annika Müller, Franziska Rode **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671